



Schweizer Literaturwettbewerb 2021

Die Ausschreibung Schweizer Literaturwettbewerb 2021 beginnt am **1. Juni 2021**. Gesuche können auf der Förderplattform FPF vom **1. bis 29. Juni 2021** eingereicht werden.

Bitte lesen Sie folgende Bestimmungen aufmerksam durch:

1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizer oder in der Schweiz wohnhafte Autorinnen und Autoren eines literarischen Werks, das zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. September 2021 erstmals erschienen ist und in einer der Landessprachen oder in einem der Schweizer Dialekte verfasst wurde.

Werke, die bereits eingereicht wurden, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Bei Gemeinschaftswerken muss mindestens ein Gruppenmitglied das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Auch Verlage können Werke einreichen. Der Verlag muss jedoch zuvor das Einverständnis der Autorin oder des Autors einholen.

2 Ablauf

Der Wettbewerb findet in elektronischer Form statt. **Eingaben, welche nicht über die Förderplattform (FPF) eingehen, werden nicht zum Wettbewerb zugelassen.**

1) Anmeldung

Um am Literaturwettbewerb teilnehmen zu können, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber zunächst auf der Förderplattform FPF registrieren. Danach erhalten sie eine Kundennummer (EID BAK). Ausführliche Informationen dazu sind auf der Internetseite des Bundesamts für Kultur (BAK) zu finden: <http://www.bak.admin.ch/literaturpreise>.

Anmeldeschluss ist der 29. Juni 2021 um Mitternacht.

Das Gesuch muss folgende Dokumente enthalten:

- PDF des Werks (zum Beispiel ein Gut zum Druck)
Das PDF des Werks muss zwingend wie folgt benannt sein: **Name Vorname – Titel des Werks**
- Der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung der Autorin/des Autors als .JPG/PDF (max. 1 MB).

Nach abgeschlossener Anmeldung überprüft das BAK die Teilnahmeberechtigung gemäss Ziff. 1 und informiert die Teilnehmenden.

Die zugelassenen Personen müssen **bis spätestens am 20. September 2021 ein gedrucktes Exemplar** des angemeldeten Werks einsenden an:

Bundesamt für Kultur, Schweizer Literaturwettbewerb, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern.

2) Schweizer Literaturpreise

Die Eidgenössische Jury für Literatur wählt unter Beizug von Fachpersonen bis Ende November unter den zugelassenen Eingaben diejenigen Autorinnen und Autoren aus, die einen Schweizer Literaturpreis gewinnen. Die Teilnehmenden werden schriftlich über den Entscheid informiert.

Die Autorinnen und Autoren der prämierten Werke erhalten einen Preis von 25 000 Franken und profitieren von weiteren Promotionsmassnahmen.

3 Weitere Bestimmungen, Datenschutz, Urheberrechte

- 3.1 Die Eidgenössische Jury für Literatur legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Sie berücksichtigt namentlich Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft der eingereichten Werke.
- 3.2 Mit ihrer Anmeldung übertragen die Teilnehmenden dem BAK das Recht, die Ergebnisse des Wettbewerbs der Presse mitzuteilen sowie unentgeltlich Auszüge aus dem prämierten Werk und die bei der Anmeldung gegebenen Informationen zu veröffentlichen. Des Weiteren kann das BAK sämtliche von den Teilnehmenden bei der Anmeldung gelieferten Daten zu administrativen Zwecken und zu Zwecken der Dokumentation sowie der Öffentlichkeitsarbeit in seiner Datenbank speichern, Dritten mitteilen oder veröffentlichen.
- 3.3 Die Teilnehmenden übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht, die eingereichten Werke auszugsweise im Rahmen der Veranstaltungen zu den Schweizer Literaturpreisen und in sämtlichen Publikationen des BAK in jeder möglichen Weise urheberrechtlich zu nutzen, insbesondere:
 - Publikation von Auszügen der Werke auf der Internetseite des BAK / der Schweizer Literaturpreise;
 - Lesungen der Werke, Ton- und Bildaufnahmen der Lesungen, Verwendungen der Aufnahmen im Rahmen von Podcasts, Sendungen, Weitersendungen;
 - Literarische Übersetzungen von Auszügen der Werke.

Soweit gewisse dieser Rechte von Dritten (Verlagen bzw. Verwertungsgesellschaften, insbesondere Pro Litteris) wahrgenommen werden, vereinbaren die Teilnehmenden mit ersteren, dass das BAK die entsprechenden Nutzungsformen unentgeltlich vornehmen kann. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche (z.B. Weitersenderecht), welche zwingend über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und gemäss deren Verteilungsreglement verteilt werden. Bei allfälligen Ausstrahlungen durch Sendeanstalten sind diese nicht von der Bezahlung der anwendbaren Entschädigung befreit.

- 3.4 Mit ihrer Anmeldung versichern die Teilnehmenden, dass über die Publikationen des BAK keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) verletzt werden, und halten den Bund diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzungen von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inklusive Schadenersatzleistungen, die dem Bund daraus entstünden, zu übernehmen.
- 3.5 Mit ihrer Anmeldung bestätigen die Teilnehmenden, dass sämtliche von ihnen eingereichten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das BAK kann unselbständig und/oder unter Anleitung von Dritten geschaffene und/oder aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zugelassene Werke ausschliessen und bereits zugesprochene Preise zurückziehen beziehungsweise zurückfordern.
- 3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.